

Pensionierung (Altersrücktritt)

Ab wann kann ich mich pensionieren lassen? Soll ich eine Rente oder eine Kapitalauszahlung beziehen? Wie muss ich meinen Altersrücktritt melden? Dieses Merkblatt gibt Ihnen nützliche Antworten zu diesem Thema.

Ab wann ist eine Pensionierung möglich?

Das ordentliche Rücktrittsalter bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) ist für Frauen und Männer 65 Jahre. Für versicherte Personen des Vorsorgeplans Kantonspolizei gilt das ordentliche Rücktrittsalter von 62 Jahren.

Eine Pensionierung ist frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr möglich.

Wird das Arbeitsverhältnis über das vollendete 65. Altersjahr hinaus fortgeführt, kann ein Renten-aufschub bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres verlangt werden. Die Beiträge, welche die versicherte Person und der Arbeitgeber nach Erreichen des 65. Altersjahrs einzahlen, sind weiter rentenbildend (für versicherte Personen mit einer Rentenuntergrenze gelten Ausnahmeregelungen).

Ist eine Teilpensionierung möglich?

Eine Teilpensionierung liegt vor, wenn Sie nach Vollendung des 58. Altersjahres den versicherten Lohn um mindestens 1/5 reduzieren und sich für den reduzierten Teil eine vorzeitige Altersrente oder eine Kapitalabfindung auszahlen lassen. Pro Jahr kann maximal 1 Teilpensionierung beantragt werden. Insgesamt sind 3 Teilschritte bis und mit zum vollständigen Altersrücktritt möglich, wovon maximal 2 Kapitalbezüge möglich sind.

Kann eine Kapitalauszahlung anstelle einer Altersrente verlangt werden?

Ja, Sie können eine bis zu 100-prozentige Kapitalauszahlung des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Sparguthabens zuzüglich eines allfälligen Guthabens auf dem Konto vorzeitiger Altersrücktritt verlangen. Eine Kapitalauszahlung ist auch bei Teilpensionierung möglich. Bei Teilpensionierung gelten die gleichen Fristen für die Anmeldung der Kapitalauszahlung.

Das Begehren für eine Kapitalauszahlung des Alterskapitals muss mindestens 1 Monat vor dem Altersrücktritt schriftlich bei der BPK eingereicht werden. Ein vollständiger oder teilweiser Widerruf des Antrags ist bis 1 Monat vor Altersrücktritt möglich.

Wird die Altersleistung ganz oder teilweise in Kapitalform bezogen, so wird die Altersrente und die damit versicherten Leistungen im Ausmass der bezogenen Kapitalauszahlung gekürzt.

Rente oder Kapitalauszahlung?

Ob eine Rente oder eine Kapitalauszahlung sinnvoll ist, kommt auf die persönliche Situation der versicherten Person an, namentlich auf

- die familiäre und finanzielle Gesamtsituation;
- familiäre und ähnliche finanzielle Unterstützungspflichten;
- die Steuerbelastung;
- die Fähigkeit, das bezogene Kapital so anzulegen, dass das gemäss Budget benötigte Einkommen langfristig finanziert werden kann.

Je nach Gewichtung dieser Faktoren fällt der Entscheid eher auf die sichere Rente oder die flexiblere Kapitalauszahlung – oder auf eine Mischform. Da der individuelle Entscheid wegweisend für eine langfristig sorgenfreie finanzielle Situation im Rentenalter ist, empfiehlt es sich, bei Unsicherheiten einen neutralen Finanzberater beizuziehen.

Nachfolgende Aufstellung zeigt Ihnen einige Vor- und Nachteile einer Rente bzw. Kapitalauszahlung (Aufzählung nicht abschliessend) auf.

Vor- und Nachteile einer Rente

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherheit durch regelmässiges Einkommen bis ans Lebensende (kein Langleberisiko) ▪ Anspruch auf Hinterlassenenrenten der Pensionskasse ▪ Keine Umtriebe mit Kapitalbewirtschaftung oder schlaflose Nächte ▪ Evtl. Teuerungsanpassung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Todesfall ist die Rückgewähr des vorhandenen Sparguthabens nicht sichergestellt ▪ Keine Liquidität ▪ Kein Einfluss auf die Kapitalanlagen

Vor- und Nachteile einer Kapitalauszahlung

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flexibilität / Liquidität ▪ Anlagemöglichkeit mit Chancen auf höhere Rendite ▪ Rückzahlung Hypothek 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kapital muss selber verwaltet werden ▪ Mögliches Verlustrisiko ▪ Kein Teuerungsausgleich ▪ Übernahme des Langleberisikos ▪ Keine Hinterlassenenrenten

Müssen verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen der Kapitalauszahlung zustimmen?

Für jede Kapitalauszahlung ist die schriftliche Zustimmung der Ehepartnerin / des Ehepartners, der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners erforderlich. Dies ist entweder durch eine Unterschriftsbeglaubigung bei einem Notar (auf eigene Kosten) oder durch gemeinsame Unterzeichnung des Gesuchs direkt bei der BPK möglich.

Falls Sie das Formular gemeinsam mit Ihrer Ehepartnerin / Ihrem Ehepartner, Ihrer eingetragenen Partnerin / Ihrem eingetragenen Partner bei der BPK vor Ort unterzeichnen möchten, vereinbaren Sie bitte einen Termin. Vergessen Sie nicht, in diesem Fall die gültigen Ausweispapiere (Pass, ID) mitzunehmen.

Welche steuerlichen Konsequenzen hat eine Kapitalauszahlung?

Wenn Sie Ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, wird die BPK der Eidgenössischen Steuerverwaltung innerhalb von 30 Tagen den Kapitalbezug melden. Die Steuerverwaltung fordert die geschuldete Steuer direkt bei Ihnen ein.

Haben Sie zum Zeitpunkt der Auszahlung Ihren Wohnsitz im Ausland, bringt die BPK die Quellensteuer direkt von der Kapitalabfindung in Abzug und überweist sie der Steuerverwaltung.

Wird innert 3 Jahren ab Einkaufsdatum ein Kapitalbezug vorgenommen (Bezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung WEF oder Bezug im Rahmen einer Teilpensionierung oder der Pensionierung), so wird die Steuerbehörde den Einkaufsbetrag steuerlich aufrechnen. Wir raten dringend, in solchen Fällen vor dem Bezug des Kapitals schriftlich mit der Steuerbehörde Kontakt aufzunehmen und eine verbindliche Antwort betreffend Abzugsfähigkeit des Einkaufs zu verlangen.

Kann ich eine Überbrückungsrente beantragen?

Für versicherte Personen im **Standardvorsorgeplan** gelten folgende Bestimmungen:

Sie können beim Altersrücktritt vor dem ordentlichen AHV-Alter eine Überbrückungsrente verlangen. Die monatliche Überbrückungsrente darf 1/12 der maximalen AHV-Jahresrente nicht übersteigen. Diese wird bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters ausbezahlt. Die Überbrückungsrente wird zu Lasten des Kontos Überbrückungsrente (falls Einlagen getätigt wurden) und/ oder zu Lasten des Sparkontos finanziert. Die Belastung darf nicht grösser als 1/3 des vorhandenen Sparkontos sein.

Für versicherte Personen im **Vorsorgeplan Kantonspolizei** gelten besondere Bestimmungen. Detaillierte Informationen zur Überbrückungsrente entnehmen Sie bitte dem Merkblatt "Überbrückungsrente bei Pensionierung ab 1. Januar 2022 (Vorsorgeplan Kantonspolizei)" auf unserer Website.

Weitere wichtige Informationen zum Thema Überbrückungsrente im Standardvorsorgeplan / Vorsorgeplan Kantonspolizei finden Sie ebenfalls im Merkblatt "Freiwilliger Einkauf" auf unserer Website.

Bei einer Kapitalauszahlung wird das individuell finanzierte Konto Überbrückungsrente auf Antrag ganz oder teilweise in Kapitalform ausbezahlt. Die kollektiv finanzierte Überbrückungsrente für versicherte Personen im Vorsorgeplan Kantonspolizei wird immer in Rentenform ausbezahlt.

Wie hoch ist die Ehegatten-/Lebenspartnerrente?

Die Ehegatten-/Lebenspartnerrente beträgt beim Tod der versicherten Person 60 % der Invaliden- bzw. Altersrente, sofern ein Anspruch gemäss Vorsorgereglement BPK besteht. Die Renten werden im Verhältnis zur Kapitalauszahlung gekürzt.

In welchen Fällen besteht ein Anspruch auf eine Kinderrente?

Bezüger einer Altersrente der BPK haben für jedes ihrer Kinder Anspruch auf eine Kinderrente. Der Anspruch beginnt mit dem Bezug der Altersrente und erlischt am Ende des Monats, in dem das Kind das 18. Altersjahr vollendet. Für Kinder, die sich in Ausbildung befinden, erlischt der Anspruch mit Abschluss der Ausbildung, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden.

Die Kinderrente entspricht 20 % der von der versicherten Person bezogenen Altersrente. Kinderrenten werden im Verhältnis zur Kapitalauszahlung gekürzt.

Wie ist das Vorgehen bei einer Pensionierung?

Die voraussichtlichen Altersleistungen ersehen Sie aus Ihrem persönlichen Vorsorgeausweis. Für eine persönliche Berechnung können Sie sich auch an Ihren zuständigen Vorsorgeberater (siehe Kontakt auf Ihrem Vorsorgeausweis) wenden.

Die versicherte Person teilt ihren Altersrücktritt ihrem Arbeitgeber mit bzw. kündigt ihr Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der Kündigungsfrist. Der Arbeitgeber meldet der BPK den Altersrücktritt.

Sie melden sich mit dem Formular "Anmeldung Pensionierung" mindestens 1 Monat vor dem Altersrücktritt bei der BPK an. Das Formular kann beim Arbeitgeber bezogen, von unserer Website heruntergeladen oder direkt bei der BPK bestellt werden.

Was ist im Weiteren zu beachten?

- Die Auszahlung der Altersrente und einer eventuellen Überbrückungsrente erfolgt jeweils innerhalb der ersten 15 Tage des auf die (Teil-)Pensionierung folgenden Monats, jedoch frühestens nach Erhalt aller Angaben / Unterlagen.
- Eine beantragte Kapitalauszahlung wird zusammen mit der ersten Rentenzahlung überwiesen.

- Erzielen Bezüger einer Altersrente bei einem bei der BPK angeschlossenen Arbeitgeber einen gemäss dem Vorsorgereglement BPK zu versichernden Lohn, wird eine allfällige kollektiv finanzierte Überbrückungsrente im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad gekürzt.
- Bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters bzw. bis zum Bezug der AHV-Rente bleiben Sie gegenüber der AHV beitragspflichtig. Bitte wenden Sie sich unbedingt an die zuständige AHV-Zweigstelle Ihrer Wohnsitzgemeinde. Ansonsten gefährden Sie die Höhe Ihrer späteren AHV-Rente.
- Bitte denken Sie rechtzeitig daran, den Bezug einer Altersrente der AHV direkt bei der Ausgleichskasse, die vor dem Altersrücktritt für den Bezug der AHV-Beiträge zuständig war, zu beantragen. Die Anmeldung sollte mindestens 3 bis 4 Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn erfolgen. Die Ausrichtung dieser Rente erfolgt nicht automatisch.
- Nach Aufgabe Ihrer Erwerbstätigkeit sind Sie durch Ihren Arbeitgeber nicht mehr für die Risiken des Unfalls (Berufs- und Nichtberufsunfall) versichert. Für weitere Abklärungen erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer Krankenkasse.
- Wenn Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen, benötigen wir die definitive Abmeldebescheinigung der Wohnsitzgemeinde sowie Ihre neue Adresse im Ausland.

Sämtliche Formulare und Merkblätter sind auf www.bpk.ch unter der Rubrik "Publikationen" zu finden oder können direkt bei der BPK bestellt werden. Für Fragen steht Ihnen auch Ihre Kontaktperson bei der BPK gerne zur Verfügung.